

Merkblatt zum neuen KWKG-Gesetz 2016

Zum 1. Januar 2016 ist das neue Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Kraft getreten. Das KWKG gilt grundsätzlich für alle Anlagen, die bis 31. Dezember 2022 ans Netz gehen – weitere Novellen sind bis dahin allerdings nicht ausgeschlossen. So finden sich z. B. einige Verordnungsermächtigungen, mit denen Vergütungssätze angepasst werden können und die EU-Kommission muss ebenfalls noch zustimmen.

Kostenwirkung des KWKG 2016 für Letztverbraucher

Wieviel KWKG-Umlage muss mein Unternehmen in 2016 bezahlen?

Es gibt weiterhin drei Kategorien von Letztverbrauchern. Für die ersten 1.000.000 kWh müssen in 2016 0,445 Cent/kWh bezahlt werden (Kategorie A). Das sind 4.450 Euro. Für die Strommengen darüber werden 0,04 Cent/kWh fällig (Kategorie B). Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkostenanteil im letzten Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen hat und damit nach KWKG stromintensiv war, wird die Umlage für Strommengen über 1.000.000 kWh auf 0,03 Cent/kWh begrenzt (Kategorie C). Bisher galten die reduzierten Sätze noch für alle Strommengen über 100.000 kWh. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.netztransparenz.de.

Was muss ich für die reduzierten Sätze tun? (§ 15 Absatz 2)

Die Strommengen des letzten Kalenderjahres müssen bis 31. März an den Netzbetreiber gemeldet werden, um die reduzierten Sätze zu erhalten.

Investitionen in neue KWKG-Anlagen

Wie lange bekommt mein Unternehmen noch die alten Fördersätze nach dem KWKG 2012? (§ 35 Absatz 3 und 4)

Projekte, die bis zum 31.12.2015 eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz haben oder eine verbindliche Bestellung vorweisen können und bis 31.12.2016 ihren Dauerbetrieb aufgenommen haben, erhalten die alten KWKG-Fördersätze.

Eine Sonderregelung gibt es für Brennstoffzellen und Organic-Rankine-Cycle-Anlagen: Solche Anlagen erhalten die Fördersätze aus dem alten KWKG 2012, wenn eine verbindliche Bestellung der Anlage bis 31.12.2016 erfolgt ist und der Dauerbetrieb bis 31.12.2017 aufgenommen wurde.

Wie hoch ist die Förderung für meine neue Anlage? (§ 7)

Anlagenklasse	Öffentliche Versorgung	Kundenanlage, wenn 100% EEG-Umlage (neu)	Eigenerzeugung
Bis 50 kW	8 (+2,59)	4	4 (-1,41)
50 bis 100 kW (Neue Klasse)	6	3	3
100 bis 250 kW	5 (+1)	2	0 (-4)
250 kW bis 2 MW	4,4 (+1)	1,5	0 (-2,4)
Über 2 MW	3,1 (+1)	1	0 (-1,8)

Quelle: DIHK. Angaben in Cent/kWh. In Klammern Differenz zu KWKG 2012 in Cent/kWh.

- Eine Anlage kann sowohl ins öffentliche Netz einspeisen, als auch zur Eigenerzeugung genutzt werden.
- Die Vergütung für ins öffentliche Netz eingespeiste Strommengen erhöht sich zusätzlich um 0,6 Cent/kWh für neue Anlagen, die eine bestehende Stein- oder Braunkohle-KWK ersetzt. Dies muss nicht am selben Standort geschehen.
- Neue Kohle-KWK-Anlagen erhalten nach dem neuen KWKG keine Förderung mehr. Nur Anlagen auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen können gefördert werden. Ausnahmen gibt es für Anlagen, die sich vor dem 31.12.2015 in Bau befanden (§ 35 Absatz 5).
- Für Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen, erhöht sich die Vergütung um 0,3 Cent/kWh.
- Unternehmen, die in der Besonderen Ausgleichsregel sind, ändert sich nichts. Sie bekommen die Fördersätze nach dem KWKG 2012, wenn die KWK-Anlage an einer Abnahmestelle angeschlossen ist, für die ein Begrenzungsbescheid des Bafa vorliegt.
- Gefördert werden nur hocheffiziente Anlagen, d. h. sie müssen den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU vom 25.10.2012 entsprechen (Energieeffizienzrichtlinie). Konkret heißt das: KWK-Anlagen müssen gegenüber der getrennten Bereitstellung von Strom und Wärme mindestens 10 Prozent Primärenergieeinsparung erzielen.

- Dem Netzbetreiber und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa) müssen bis 31. März Daten zur Erzeugung von Strom und Wärme für das abgelaufene Kalenderjahr vorgelegt werden, so lange die Anlage Förderung nach dem KWKG bezieht (§ 15 Absatz 3). Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 2 MW muss bis dahin eine nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik erstellte Abrechnung vorgelegt werden. Zudem muss für solche Anlagen monatlich an Bafa und Netzbetreiber eine Meldung über erzeugte Strom- und Wärmemengen vorgelegt werden (§ 15 Absatz 1 und 2).
- Sollte sich aus den Prognosedaten der Übertragungsnetzbetreiber ergeben, dass der KWK-Förderdeckel von 1,5 Mrd. Euro im laufenden Jahr überschritten wird, werden die Zuschlagszahlungen für alle Anlagen über 2 MW entsprechend gekürzt. Die Zuschläge fallen allerdings nicht weg, sondern werden in den Folgejahren nachgeholt (§ 29 Absatz 3, 4 und 5).

Gibt es noch andere Hürden, wenn ich eine neue Anlage plane? (§ 6 Absatz 1 und 2)

Das Gesetz schreibt fest, dass keine bestehende Fernwärmeversorgung verdrängt werden darf. Dies ist dann der Fall, wenn der Abnehmer mit der Wärme zu mindestens 60 Prozent aus der neuen KWK-Anlage versorgt wird. Weitere Möglichkeiten sind: Anlagen vom selben Betreiber oder im Einvernehmen mit dem Betreiber der bestehenden Anlage.

Wie lange läuft die Förderung meiner Anlage? (§ 8 Absatz 1)

Alle Anlagen erhalten eine Vergütung für 30.000 Stunden. Ausnahme: Kleine Anlagen bis 50 kW bekommen 60.000 Stunden vergütet. Anlagen bis 2 kW können sich die Fördersumme (60.000 Vollbenutzungsstunden x 4 Cent/kWh) durch Antrag direkt vom Netzbetreiber auszahlen lassen. Eine Einzelabrechnung ist dann nicht mehr möglich (§ 9).

Wann und in welcher Höhe bekommt meine *modernisierte* Anlage eine Vergütung? (§ 8 Absatz 3)

Als modernisiert gilt eine Anlage, wenn... (§ 2 Nummer 18)

- Wesentliche, die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind,
- die Anlage danach effizienter ist und
- die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

Eine Anlage bekommt **für 15 000 Vollbenutzungsstunden**¹ Förderung, wenn die Modernisierung frühestens fünf Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs erfolgt oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs der bereits modernisierten Anlage erfolgt.

Eine Anlage bekommt **für 30 000 Vollbenutzungsstunden** Förderung, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach dem Stand der Technik betragen und die Modernisierung frühestens zehn Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt.

Es gelten die gleichen Fördersätze wie für Neuanlagen, jeweils unterteilt nach Einspeisung ins öffentliche Netz und Eigenverbrauch.

Wann und in welcher Höhe bekommt meine *nachgerüstete* Anlage eine Vergütung? (§ 8 Absatz 4)

Als nachgerüstet gilt eine Anlage, wenn... (§ 2 Nummer 19)

- fabrikneue Anlagenteile zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet worden sind und
- die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

Für nachgerüstete KWK-Anlagen wird die Förderung...

- **für 10 000 Vollbenutzungsstunden** gezahlt, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 Prozent und weniger als 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.
- **für 15 000 Vollbenutzungsstunden**, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 25 Prozent und weniger als 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.

¹ Vollbenutzungsstunde (Vbh) ist der Quotient aus der jährlichen zuschlagberechtigten KWK-Nettostromerzeugung und der maximalen KWK-Nettostromerzeugung im Auslegungszustand während einer Betriebsstunde unter normalen Einsatzbedingungen.

- **für 30 000 Vollbenutzungsstunden**, wenn die Kosten der Nachrüstung mindestens 50 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen.

Es gelten die gleichen Fördersätze wie für Neuanlagen, jeweils unterteilt nach Einspeisung ins öffentliche Netz und Eigenverbrauch.

Netzanschluss und Stromvermarktung

Was muss ich beachten, wenn ich Strom in das öffentliche Netz einspeise? (§ 4)

Strom, der in Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW_{elektrisch} erzeugt und ins öffentliche Netz eingespeist wird, muss in die sogenannte Direktvermarktung. Direktvermarktung heißt, dass der Strom selbst oder von einem Dienstleister an einen Dritten geliefert wird. Dies kann auch ein Letztverbraucher sein. Kleinere Anlagen können, müssen aber nicht in die Direktvermarktung.

Anlagen bis 250 kW_{elektrisch} müssen den Strom nicht verpflichtend direkt vermarkten, wenn die Anlage bis 30.06.2016 in Dauerbetrieb ist. Für Anlagen bis 100 kW_{elektrisch} gilt die Frist 31.12.2016. Bestandsanlagen aller Größenklassen müssen nicht in die Direktvermarktung.

Anlagen unter 100 kW_{elektrisch} können vom Netzbetreiber die sog. kaufmännische Abnahme ihres Stroms verlangen. Für Anlagen zwischen 50 und 100 kW_{elektrisch} können Betreiber die kaufmännische Abnahme nur in Anspruch nehmen, solange sie Zuschläge des zuständigen Netzbetreibers erhalten.

Bei der kaufmännischen Abnahme erhalten die Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber neben den KWKG-Zuschlagszahlungen eine Vergütung für den eingespeisten Strom. Diese kann individuell ausgehandelt werden. Wenn es keine Einigung zwischen beiden Parteien gibt, wird der „übliche“ Preis angenommen. Dabei handelt es sich um den durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Leipziger Strombörse [European Energy Exchange](#) (EEX) im jeweils vorangegangenen Quartal.

Was passiert bei negativen Preisen an der Strombörse: Erhalte ich trotzdem meine Vergütung? (§ 7 Absatz 7)

Für Stunden, in denen der Preis an der Strombörse (EpeX Spot) negativ oder null beträgt, erhält eine Anlage keine Förderung. Allerdings wird die trotzdem erzeugte Strommenge nicht auf die Dauer der Zuschlagszahlungen angerechnet.

Kann ich nur Strom einspeisen, wenn „Platz“ im Netz ist? (§ 3)

Das Gesetz verpflichtet die Netzbetreiber, den Strom einer hocheffizienten KWK-Anlage vorrangig abzunehmen. Solche Anlagen haben damit einen Einspeisevorrang vor anderen konventionellen Anlagen und sind erneuerbaren Energien gleichgestellt.

Muss der Netzbetreiber meine Anlage anschließen? (§ 3)

Solange eine Anlage hocheffizient ist, ist der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet, diese Anlage unverzüglich und vorrangig anzuschließen. Dies ist im Übrigen unabhängig, ob für eine Anlage Förderung nach dem KWKG in Anspruch genommen wird bzw. werden darf.

Anträge und Überprüfung

Wo muss ich Zuschläge für neue, modernisierte oder nachgerüstete Anlagen beantragen und welche Nachweise muss ich erbringen? (§ 10)

Zuständige Stelle ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Bafa). Die Art der Nachweise variiert nach Anlagengröße und findet sich in § 10.

Muss ich mit Überprüfungen meiner Angaben rechnen? (§ 11)

Betriebsgrundstück, Geschäftsräume und Einrichtungen dürfen während der üblichen Geschäftszeiten überprüft werden. Zudem muss Einblick in die betrieblichen Unterlagen des Betreibers gewährt werden. Der Netzbetreiber hat zudem das Recht, Einsicht in die Antragsunterlagen zu verlangen. Zudem muss dem Netz- und Messstellenbetreiber Zutritt zu den Messeinrichtungen gewährt werden (§ 14).

Wärmespeicher und -netze

Kann sich mein Unternehmen die Errichtung eines Wärmespeichers fördern lassen?

Ja. Wie bisher werden Wärme- und Kältespeicher gefördert, wenn die Wärme aus KWK-Anlagen stammt, die an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen sind und in dieses Netz einspeisen **können**. Darüber hinaus können aus industrieller Abwärme befüllte Speicher gefördert werden, wenn mindestens 25 Prozent der erzeugten Wärmemenge aus KWK-Anlagen stammen.

Der Investitionszuschlag beträgt weiterhin 250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens, die Mindestgröße beträgt 1 m³. Für Speicher größer 50 m³ beträgt der Zuschlag maximal 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Die maximale Förderhöhe beträgt nunmehr 10 Mio. Euro je Projekt. Ergänzt wurde die Förderung für die Um-

rüstung einer bestehenden Speicheranlage, die zuvor nicht der Speicherung von Wärme diente (z. B. Öltank).

Gibt es weiter eine Förderung von Wärmenetzen?

Die Errichtung und der Ausbau von Wärme- und Kältenetzen werden weiterhin mit einem Investitionszuschlag gefördert. Die maximale Fördersumme je Projekt steigt auf 20 Mio. Euro. Weiterhin muss nach Inbetriebnahme nachgewiesen werden, dass die Abnehmer zu mindestens 60 Prozent Wärme aus KWK-Anlagen erhalten. Zukünftig kann auch Wärme aus erneuerbaren Energien auf die Wärmequote angerechnet werden solange der Anteil der KWK-Wärme 40 Prozent nicht unterschreitet. Der Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen, die aus industrieller Abwärme gespeist werden, ist weiter zuschlagsberechtigt, wenn mindestens 25 Prozent der Wärme aus der einer KWK-Anlage stammen.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay
030-20308-2202
bolay.sebastian@dihk.de

Till Bullmann
030-20308-2206
bullmann.till@dihk.de

Hinweis: Obwohl die Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.